

H. Hohl-Edlen Rath's
Verordnung
 in Ansehung
 der Reverse und Secunda=
 Wechsel.



R J G A,
 gedruckt bey Gottlob Christian Fedlich.



Da der hiesige Handelsverkehr nicht allein von solcher Betrachtlichkeit und so weitläufigem Umfange, sondern auch größtentheils in so kurzer Zeit eingeschränkt ist, daß sowohl in Ansehung des Zeitaufwandes, als auch der, zum Handel erforderlichen überaus grossen Summen es ungemein beschwerlich, ja bisweilen fast unmöglich seyn würde, die unter den Kaufleuten täglich vorkommenden mannigfaltigen Auszahlungen allemal und auf die geforderte Stunde in baarem Gelde zu leisten, zu geschweigen, daß solches, wenn es auch wirklich geschehen könnte, dennoch zum öftern nur unnütz seyn würde; indem derjenige, der heute einem andern ansehnliche Summen zu bezahlen hat, theils an demselben Tage von diesem oder jenem andern, theils nach wenigen Tagen oder Wochen von eben demselben entweder directe oder durch die dritte Hand eben so viel wieder zu empfangen hat: so ist aller dieser wichtigen Ursachen wegen der bisher eingeführte Umlauf von Redersen nicht abzuschaffen; weil selbige die Stelle der constanten Bezahlung vertreten und folglich zur grossen Bequemlichkeit und Erleichterung des Handels gereichen. So nützlich es aber, von der einen Seite ist, die Bequemlichkeit des Handels auf alle mögliche Art

zu befördern, so nothwendig ist es auch von der andern Seite, zu besorgen, daß die Sicherheit und der Credit im Handel nicht gefährdet und unnütze weitläufige Zwistigkeiten vermieden werden. In dieser Absicht ist auch schon unterm 13ten Julii 1760. der Reverse und Secundawechsel wegen eine Obrigkeitliche Verordnung ergangen. Weil aber nach der Zeit manche neue Mißbräuche sich eingeschlichen, so, daß gedachte Verordnung zur Erreichung der voraesetzten Absicht nicht mehr zulänglich ist; So hat **L. Wohl. Edler Rath** nach vorgängig gepfogener Conference mit den ansehnlichsten hiesigen und fremden Kaufleuten, folgendes, welches jedoch allererst den 1sten Septb. dieses Jahres seinen Anfang nehmen soll, hierüber festsetzen und denen, die es angehet, zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt machen wollen:

1) Sollen die Reversen nicht in allgemeinen Ausdrücken bloß auf den Inhaber desselben, sondern auf den Namen des, dem zum Besten es ausgestellt wird, und dessen Ordre ausgefertigt werden.

2) Da die Reverse eigentlich an Statt der constanten Bezahlung gegeben werden, so müssen sie auch sogleich bey Präsentation oder Extradirung derselben zu zahlen, lauten.

3) Obgleich nun, wie schon im Eingange erwehnet worden, der Umlauf der Reverse, wegen der Bequemlichkeit im Handel, nicht wohl abzuschaffen ist, so, daß der Debitor statt der schuldigen baaren Zahlung nicht allein seine eigene, sondern auch fremde Reverse anbieten könne; so hat es doch damit gar nicht die Meinung, daß solche Papiere dem Creditori wider seinen Willen aufgedrungen werden mögen. Vielmehr soll es schlech-

schlechterdings von dem freyen Willen eines jeden Creditoris abhängen, ob er für die zu fordern habende baare Geldsumme dergleichen Papiere annehmen oder sich dessen überhaupt weigern, oder nur diese und jene ausschlagen, andere aber entgegen nehmen wolle, ohne, daß sich irgend jemand dadurch beleidigt zu halten oder den Creditoren darüber zu Rede zu stellen, und um die Ursache der Weigerung zu fragen berechtiget seyn soll. Wenn sich aber auch jemand fände, der nicht auf die baare Bezahlung der ganzen Summe bestünde; so sollen doch die Käufer der Baaren a contant, die Remittenten und Geldwechsler, wie auch die Aussteller der Reversen immer in Zeiten dafür sorgen, daß sie ihren Creditoren oder den Inhabern ihrer Reverse zum wenigsten auf die Hälfte mit baarem Gelde und die andere Hälfte mit guten Papieren bezahlen können, damit nicht eine Stagnation in den wechselseitigen Auszahlungen der ganzen Kaufmannschaft allhier entstehe.

4) Wer nun solche Papiere in Bezahlung angenommen hat, der soll schuldig seyn, selbige ohne Verzug einzucassiren oder höchstens den folgenden Tag bis Abends gegen sechs Uhr seinem Ausgeber oder Cedenten zurück zu geben. Hierin sollen aber die Posttage, nemlich Mitwochen und Sonnabend, wie auch die Sonn- und Feyertage, nicht mit einbegriffen seyn. Wenn also jemand z. E. des Frentags ein solches Papier in Bezahlung erhält, so ist er selbiges nicht eher, als den nächstfolgenden Montag Abends um 6 Uhr, wenn nemlich dieser kein Feyertag ist, zurück zu liefern schuldig, als bis dahin denn die Gefahr für Rechnung des Cedenten läuft.

5) So bald der Empfänger oder Cessionarius die erhaltene Papiere in der jetzt angefügten Zeit seinem Debitori oder

Ausgeber zurückbringet, so ist dieser schuldig und gehalten, selbige unweigerlich zurück zu nehmen und jenem so gleich eine anderweitige Bezahlung oder Befriedigung dafür zu leisten.

6) Sollte es sich auch treffen, daß der Inhaber eines solchen Papiers, das er zurück geben will, weder seinen Cedenten selbst, noch jemand von dessen Handlungsbedienten zu Hause fände; so stehet es ihm frey, sich mit diesem Papier bey dem Notario publico oder in dessen Abwesenheit bey einem der Herren Secretairen, oder auch der andern Notairen dieser Stadt, den er zunächst zur Hand haben kan, zu melden, und sich darüber, daß er *vigilantiam* prästiret und gedachtes Papier in der vorgeschriebenen Frist zurück geben wollen, eine Bescheinigung für $\frac{1}{4}$ Rthlr. ausfertigen zu lassen.

7) Wenn dahingegen jemand die entgegengenommene Reverse über die im 4ten §. bestimmte Zeit behält, so läuft er seine eigene Gefahr und verliert sein Recht an seinen Cedenten, dergestalt, daß er sich solcherwegen bloß an den Aussteller der Reverse zu halten berechtiget seyn soll.

8) Da auch zur Eincaßirung der gedachten Papiere eine hinlängliche Frist angesetzt worden; so ist eines Theils unnöthig, daß sich der Empfänger derselben durch *Reverlationes* oder Bedingungen, als z. E. falls er baares Geld darauf bekommen würde, oder dergleichen, wie bisher zum öftern geschehen, zu sichern suche, andern Theils auch diese ausdrücklich declarirte Bedingungen ohne Nutzen für den Empfänger, so wie ohne Nachtheil für den Ausgeber, weil es hiebey schlechterdings auf die Beobachtung oder Vernachlässigung der bestimmten Frist einzig und allein ankommt, und auf dem einen Fall,
wenn

wenn ein solches Papier zu rechter Zeit zurück gebracht wird, der Cedens selbiges ohne alle Einrede entgegen nehmen muß, auf den andern Fall aber, wenn die bestimmte Zeit versäumet worden, der Cessionarius an seinen Cedenten zu gehen nicht mehr berechtiget seyn soll, er mag sich auch dabey ausbedungen haben, was er immer wolle.

9) Da die Reverse statt baarem Geldes ausgegeben und angenommen werden, so soll auch, wenn die baare Bezahlung auf solche Papiere durchaus gefordert wird, die Zahlung ohne Ausrede und Aufschub geschehen. Würde darüber gerichtlich geklaget, so soll, damit der öffentliche Credit dieser Papiere zur nothwendigen Sicherheit des Handels desto kräftiger unterstützt werde, der Debitor, das ist der Aussteller des Reverses, gleich auf die erste Citation in Person erscheinen, um die vorgelegten Papiere zu recognosciren; *facta recognitione* aber, soll er, bey Strafe der schleunigsten Execution, noch an demselben Tage und höchstens bis 6 Uhr des Abends zu bezahlen verurtheilt, und, wenn alsdenn die Zahlung nicht erfolgt ist, ohne alle Nachsicht ausgepfändet oder in Erkantung eines hinlänglichen Pfandes in persönliche Haft gezogen werden. Sollte er auf die ergangene Citation ungehorsamlich ausbleiben, so sollen die producirten Reverse pro *recognitis* angenommen, und seines Ausbleibens ungeachtet, auf gleiche Art wider ihn verfahren werden. Auch soll und darf sich Niemand über die ungewöhnliche Strenge dieser Verordnung bey vorkommenden Fällen beschwehren; indem es schlechterdings von seinem eigenen freyen Willen abhänget, sich dafür sicher zu stellen, wenn er keine dergleichen Papiere statt baarem Geldes ausgiebt.

10) Die Secundawechsel sind zum Umlauf statt baaren Geldes eigentlich so schicklich und sicher nicht als die Reverse, zu gebrauchen. Es ist daher auch in der ehemaligen Verordnung vom 13ten Julii 1760. festgesetzt worden, selbige in keinem Falle anstatt Bezahlung oder Reversen an einen dritten auszugeben. Da sie aber demohingeachtet noch bis hieher zu wie andere Reverse immerfort ausgegeben worden; so wird es hiemit zwar eines jeden freyem Willkühr überlassen, auch Secundawechsel in Stelle baarer Zahlung anzunehmen und auszugeben. Jedoch sollen selbige nur als Reverse des Remittenten angesehen werden, folglich den Trassenten nicht anders, als ein anderer von ihm ausgegebener fremder Revers gegen seinen Cessionarium in den vorangesezten Fällen zur Zahlung oder anderweitigen Befriedigung verbinden; der Remittent aber der einzige principal Debitor solcher Papiere seyn und bleiben. Im übrigen sind diese Papiere allen andern in den vorstehenden Punkten getroffenen Verfügungen gleichmäßig, wie andere Reverse, unterworfen.

Wornach sich ein jedweder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Publicatum Riga Rathhaus den 15ten Julii, 1776.

L. S.

J. H. a, 18-20.